

Initiative Heidelberg für Kunst, Kultur und Genuss (IHKKG) e. V.

Datum: 30.06.2012

Beitragsordnung IHKKG:

Die Beitragsordnung wurde am 30.06.2012 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder ist gleich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Ermäßigung

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z. Bsp. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 15 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht gemäß des Absatzes 1.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren oder nach Vereinbarung mit dem Vorstand per Überweisung. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Vorstand/Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

§ 4 Forderungsverfolgung

(1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(2) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten

a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges

b) für jede Anschriftermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift

c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung

eine pauschale Gebühr von 5 Euro.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist für Mitglieder mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2012 anzuwenden.